

## **INFORMATIONSZUSAMMENSTELLUNG**

Mit Datum vom **31.03.2020** wurde eine **Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung** erlassen – siehe Anhang

### **Die Änderungen betreffen:**

**§ 4** In der Überschrift wird vor dem Wort „Badeanstalten“ das Wort „Schulen“ ergänzt und als Punkt (4) die Durchführung von schulischen Prüfungen und die Abnahme von Prüfungsleistungen zugelassen.

**§ 11** Enthält die Verlängerung der Untersagung des Betretens öffentlicher Orte bis zum 19. April 2020. Außerdem wurde das Wort „nachweislich“ gestrichen bei den Regelungen zur der Wahrnehmung dringend erforderlicher Termine bei Behörden, Gerichten, Rechtsanwälten und Notaren.

Es wird eine **neuer „Teil 4 - Durchsetzung der Verbote, Bußgelder“** ergänzt.

In einem neuen § 12 wird geregelt, dass Verstöße gegen die in der Rechtsverordnung enthaltenen Gebote und Verbote gemäß Infektionsschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit darstellen und mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden können.

Der bisherige Teil 4 wird Teil 5

**Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt also ab sofort.**

**2. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ahndung von Verstößen im Bereich des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-EindV)“ - siehe Anhang.**

**3. Beantragung von "Notfall-Kinderzuschlag" seit 1.4. möglich (kein Aprilscherz!) Hilfe für Familien mit kleinen Einkommen in der Corona-Zeit**  
Ministerin Giffey passt den Kinderzuschlag zum 1. April 2020 als Notfall-KiZ an.

Viele Familien stehen zurzeit vor existenziellen Sorgen, weil es drastische wirtschaftliche Einschnitte gibt. Familien, die wegen der Corona-Epidemie Einkommenseinbußen erleiden, und jetzt (nur noch) ein kleines Einkommen für sich und ihre Kinder erzielen, sollen in dieser Zeit besser unterstützt werden. Deshalb wurde der Kinderzuschlag angepasst und vom 1. April bis zum 30. September 2020 zu einem Notfall-KiZ umgebaut.

Der Kinderzuschlag unterstützt Familien mit kleinen Einkommen mit bis zu 185 Euro monatlich pro Kind zusätzlich zum Kindergeld. Als kleines Einkommen gilt beispielsweise für eine Paarfamilie mit 2 Kindern ein Einkommen von ca. 1.400 bis ca. 2.400 Euro netto bei mittleren Wohnkosten.

**Neu ist:** Ausschlaggebend für die Prüfung, ob Notfall-KiZ bewilligt wird, ist für Anträge ab dem 01. April 2020 das Einkommen der Eltern im letzten Monat und somit nicht mehr der Durchschnitt der letzten 6 Monate. Für Anträge im April ist also das Einkommen von März relevant; für Anträge im Mai das Einkommen von April. Beim Notfall-KiZ müssen Eltern zudem keine Angaben mehr zum Vermögen machen, wenn sie kein erhebliches Vermögen haben.

(Aus der Pressemitteilung des Bundesfamilienministeriums)

#### 4. Entschädigung bei Verdienstaussfall wegen behördlicher Schul- oder Kitaschließung

Die Bundesregierung hat in das Infektionsschutzgesetz einen Entschädigungsanspruch für Eltern mit Verdienstaussfällen wegen behördlicher Schul- oder Kitaschließungen in der Corona-Zeit aufgenommen (§ 56 Abs. 1 a IfSG). Erwerbstätige beziehungsweise selbständige Sorgeberechtigte von Kindern bis zum 12. Lebensjahr oder mit Behinderung erhalten unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung von 67 Prozent des monatlichen Nettoeinkommens und maximal 2.016 Euro für bis zu sechs Wochen.

Die Entschädigung können erwerbstätige Eltern erst bekommen, wenn es keine anderen Möglichkeiten gibt, der Arbeit vorübergehend bezahlt fernzubleiben, wie etwa der Abbau von Zeitguthaben. Zudem gehen Ansprüche auf Kurzarbeitergeld dem Entschädigungsanspruch vor.

Die Auszahlung des Entschädigungsanspruchs übernehmen die Betriebe, die bei der vom jeweiligen Bundesland zuständigen Behörde einen Erstattungsantrag stellen können. Bei Bedarf können sie auch einen Vorschuss beantragen.

Im Land Brandenburg wenden sich die Unternehmen innerhalb einer Frist von maximal drei Monaten an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), um Verdienstaussfallentschädigungen durch behördliche Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz geltend zu machen. Den Antrag nimmt das LAVG – Abteilung Gesundheit – entweder postalisch (Wünsdorfer Platz 3, 15806 Zossen OT Wünsdorf) oder per E-Mail entgegen.

Diese Hilfsmaßnahme ist befristet bis Ende des Jahres 2020 und kann von den Betroffenen nicht während regulärer Schließzeiten, beispielsweise während Schulferien, beansprucht werden.

5. Unter [www.kultur-bb.digital](http://www.kultur-bb.digital) gibt es eine Vielzahl von digitalen kulturellen Angeboten.

6. Auf der Webseite [www.fez-berlin.de](http://www.fez-berlin.de) finden Sie jeden Tag neue Inspirationen, Ideen und Tipps, wie Sie mit Ihren Kita- und Schulkindern mit einfachen Mitteln zu Hause Dinge selber machen und erleben können, die fez machen: Von Koch-Tipps aus der Kinderkochschule des FEZ-Berlin über Bastel- und Experimentierangebote bis hin zu Anleitungen für eigene Theaterstücke und Links zu originellen Aktionen.

#### 7. **Aus den Informationen des Deutschen Kinderschutzbundes:**

Unsere wichtigste Botschaft ist: Kein Druck. In vielen Haushalten leben gerade Familien, die auf Grund der Nachrichtenlage verunsichert sind. Und die gleichzeitig der Situation ausgesetzt sind, im Homeoffice zu arbeiten, die kleinen Kinder bei Laune zu halten und Schulkinder unterrichten zu müssen. Das alles gemeinsam zu bewältigen ist nicht möglich. Die gute Nachricht ist: Es ist auch nicht notwendig. Die Situation ist außergewöhnlich. Sie gemeinsam gut zu bewältigen, ist wichtiger als das Durchpauken des Matheheftes.



Mitglied im Landessportbund Brandenburg e. V.

**- Geschäftsstelle -**

PF 1457

**15703 Königs Wusterhausen**

**Telefon 03375/ 567 06 97**

**Telefax 03375/ 567 06 98**

**e-mail: info@ksb-lds.de**

Gleich zu Beginn ein wichtiger Hinweis: Viel Zeit auf wenig Raum zu verbringen, ist für viele Familien sehr belastend. Die „Nummer gegen Kummer“ ist für Eltern, Großeltern und Kinder auch weiterhin per Telefon, Email und Chatfunktion erreichbar:

<https://www.nummergegenkummer.de>

Kinder, die in Trennung leben, können unter Umständen ihre getrennt lebenden Elternteile nicht besuchen. Kontakt zu halten, bleibt aber auch jetzt wichtig: Telefon, Skype, Facetime oder Messenger sind Alternativen. Auch, wenn das den Trennungsschmerz sicher nur lindern kann.

Die Kinderseiten haben ebenfalls kindgerechte Informationen zusammengestellt:

<https://seitenstark.de/kinder/thema-der-woche/coronavirus>

Was tun, wenn die Familie in Quarantäne ist? Schöne Beschäftigungsideen für Zuhause hat die Autorin und Diplom-Pädagogin Susanne Mierau auf ihrem Blog gesammelt:

<https://geborgen-wachsen.de/2020/03/14/familienalltag-zu-hause-gestalten/>

Damit Kinder aller Altersgruppen auch zuhause lernen können, hat der öffentlich-rechtliche Rundfunk sein Lernprogramm in den Mediatheken erweitert:

<https://www.br.de/fernsehen/ard-alpha/sendungen/schulfernsehen/index.html>



KreisSportbund Dahme- Spreewald  
Weg am Krankenhaus 2  
15711 Königs Wusterhausen  
Amtsgericht Cottbus, VR 5369 CB

Vorstand:  
Vorsitzender D. Freihoff  
Stellv. Vorsitzender F. Witte  
Stellv. Vorsitzender M. Wippold

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam  
160 500 00  
366 120 70 40  
DE66 1605 0000 3661 2070 40